

Vortrag auf der Generalversammlung in Niebüll
am 21. März 1969

W. L. Andresen

Die friesische Selbstverwaltung

„Im Bezirk Eiderstedt werden die Richter von der Bevölkerung selbst gewählt, ebenso die örtlichen Beamten, welche mit den Steuern, der Polizei, dem Rechtswesen, den öffentlichen Kassen, Kirchenangelegenheiten usw. zu tun haben. Diese Beamten werden von anderen Beamten kontrolliert, welche gleichfalls vom Volke gewählt werden. Abgesehen von der Verbindung dieses Landesteiles mit der Regierung durch einen Vertreter des dänischen Königs, ist die Landschaft Eiderstedt in Wirklichkeit eine Republik in kleinem Format. Dies sind die sozialen Überreste aus einer Zeit, als die Eiderstedter Bauern auf dieser Halbinsel wirklich im Besitz einer bedeutenden Macht waren. Wahrscheinlich hat man hier festgehalten an all den altgermanischen Stammesrechten und -einrichtungen aus der Zeit vor dem Lehnswesen.“

Das ist das Land der Friesen. In einem solchen Lande ist es nicht allein ein Privilegium für alle Einwohner, sondern eine notwendige Bedingung für die Bewohnbarkeit des Landes, daß der Boden in den Händen der Bauern ist, und daß die Leitung der gemeinnützigen Arbeiten (Deichanlagen und -ausbesserung, Wasserwege, andere Angelegenheiten und Geldbewilligungen) in den Händen der Bevölkerung liegt. Diese kleinen Republiken innerhalb einer absoluten Monarchie sind höchst merkwürdig. Sie sind die einzigen Reste der alten sozialen Ordnung der Germanen, welche gegenwärtig sicher noch bedeutend

S 3

And

stärker entwickelt gewesen wären, wenn nicht das Lehnssystem in dem Grade hätte um sich greifen können, wie es der Fall war. Es dient der dänischen Regierung zur Ehre, daß sie diese demokratischen Privilegien der friesischen Bevölkerung respektiert hat.“

So schrieb im Jahre 1852 der Engländer Laing.

Angeblich haben wir auch heute eine Selbstverwaltung. Aber studieren wir die Kommunalverfassungen, wie sie noch vor reichlich hundert Jahren in Nordfriesland bestanden, so müssen wir zugeben, daß unsere friesischen Vorfahren unter freieren Verhältnissen lebten als wir, und daß sie die Angelegenheiten ihrer Gemeinde und ihrer Landschaft nach ihrer Einsicht und ihrem Willen selbst ordnen konnten.

Unsere „Selbstverwaltung“ in Gemeinden, Ämtern und Kreisen ist äußerst reformbedürftig. Es sollte nicht notwendig sein, daß wir den technischen Fortschritt auf allen Gebieten mit Unselbständigkeit und Unfreiheit in der Verwaltung unserer Gemeinden, Ämter und Kreise bezahlen. Eine Rückbesinnung auf die freie Verwaltung unserer Vorfahren kann für uns nur lehrreich und dienlich sein.

Aus nordfriesischen Familienchroniken erfährt man, daß in früheren Zeiten viele Landarbeiter von der schleswigschen Geest und aus Jütland nach Nordfriesland kamen, um dort Arbeit zu suchen. Nicht wenige von diesen Fremden waren Flüchtlinge, die die unerträglichen Verhältnisse in ihrer Heimat mit den freieren Zuständen in Nordfriesland vertauschen wollten.

In über zwei Jahrhunderten bestand in Holstein und an der Ostküste Südschleswigs die Leibeigenschaft. In Jütland hatte man eine mildere Form der Leibeigenschaft, die Grundhörigkeit, unter der alle männlichen Gutsangehörigen vom 4. bis zum 40. Lebensjahr unter der Gutsherrschaft bleiben mußten.

Daß in Nordfriesland freiere Zustände herrschten, war der friesischen Selbstverwaltung zu danken, an der unsere Vorfahren zähe festhielten, und die sie unter großen Opfern bis 1864 bewahren konnten. Wann die Selbstverwaltung feste Formen angenommen hat, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich gab es sie schon, als die Friesen gemeinsam mit Angeln und Sachsen England besiedelten. Denn auch im englischen self-government findet man die Grundzüge der freien friesischen Verfassung.

Unter dem friesischen Recht und der friesischen Verwaltung konnten die Nordfriesen ihre Freiheit bewahren — im Gegensatz zu den Bewohnern Holsteins und der südschleswigschen Ostküste, die unter der Herrschaft der adeligen Gutsherren in die Leibeigenschaft versanken. Aber

immer wieder haben Fürsten und Ritter versucht, ihre Herrschaft auch auf Nordfriesland auszudehnen. Die Nordfriesen wehrten sich dagegen. Sie wollten keine Ritterburgen in ihrem Lande. Die wenigen Adligen, denen es glückte, sich in Nordfriesland festzusetzen, sind bald wieder verschwunden. Ihre Burgen sind zerstört worden oder verfallen. Während es z. B. heute noch in Angeln zahlreiche adlige Güter gibt, auf denen die Nachkommen der Ritter leben, gibt es in Eiderstedt nur ein einziges adliges Gut, das schon längst in bäuerlichen Besitz übergegangen ist.

Als die Insel Nordstrand unter die Herrschaft Hans des Älteren kam, erlangten die Nordstrander von ihm die Zusage, daß sich auf Nordstrand keine Adligen ansiedeln durften. Sie gaben ihm ein großes Geldgeschenk, wogegen er sich verpflichtete, kein Lustschloß auf Nordstrand zu erbauen.

— In Eiderstedt wurde es 1585 verboten, an Adlige Land zu verkaufen oder zu verpachten. —

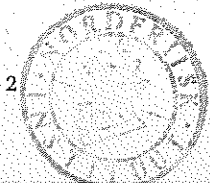
Unter dem Lehnssystem

Als die Macht der Fürsten immer größer wurde, konnten die Nordfriesen ihre Unabhängigkeit nicht mehr bewahren. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts schloß die dithmarscher Bauernrepublik ein Bündnis mit dem dänischen König gegen die Friesen. Der dänische König fiel in Friesland ein, und die Dithmarscher unternahmen mehrere Kriegszüge nach Eiderstedt, das sie fürchterlich verwüsteten und brandschatzten. In dieser Bedrängnis sahen die Nordfriesen sich gezwungen, Schutz beim schleswigschen Herzog zu suchen. Sie wollten aber nicht bedingungslos seine Untertanen werden, sondern sie stellten die Forderung, daß der Herzog ihre alten Rechte und Gewohnheiten anerkenne, und daß er den Fortbestand ihrer Selbstverwaltung bestätige.

Diese Bestätigung geschah mit der Siebenhardenbeliebung am 17. Juni 1426 in der St. Nicolaikirche auf Föhr und im gleichen Jahre in Eiderstedt in einer schriftlichen Vereinbarung, die man „Die Krone der rechten Wahrheit“ nannte.

Die Siebenhardenbeliebung enthält Aufzeichnungen der uralten Bestimmungen über Strafrecht, Vermögensrecht und Erbrecht. Dasselbe gilt für die „Krone der rechten Wahrheit“, die von den Friesen der Dreilande Eiderstedt, Everschop und Utholm mit dem Herzog Heinrich von Gottorp vereinbart wurde.

Das Recht war den Nordfriesen das Wichtigste. Sie wollten, daß in ihrem Lande nach ihrem eigenen Recht gerichtet wurde, und daß es von den von ihnen gewählten Richtern geschah.



Die Nordfriesen waren Freie und Gleiche. Sie kannten keine Herren über sich. Es ist ihnen sicher schwer gefallen, sich an die Formen zu gewöhnen, die in anderen Gegenden im Verkehr mit den Fürsten üblich waren. In der Siebenhardnbeliebung wird der Herzog von Schleswig „Gnädiger Herr“ genannt. Zweihundert Jahre später heißt es in einem Briefe der Stadt Husum an den Gottorper Herzog: „Durchleuchtiger, Hochgebohrener Fürst, Euer Fürstliche Gnaden seyn unsere unterthenige, gehorsame und pflichtschuldige Dienste nach eußerstem Vermögen Jeder Zeit bevor, Gnediger Herr!“ Und am Schluß des Briefes heißt es: „Diesem allem nach ist Zu E. F. G. unsere einzige Zuflucht, und umb Gottes Willen hochstflehentliches undertheniges Suchen und Bitten, die d'ieselbige in Gnaden geruhen, unserer nicht weniger alß anderer Underthanen, gnediger Landes Fürst und Herr Zu seyn und Zu bleiben, Uns mit erbar-menden Augen und Hertzen an Zuschauen“ usw.

Wortbrüchige Fürsten

Die Nordfriesen vertrauten darauf, daß das Manneswort des Herzogs galt, so wie sie ihr Wort hielten, nachdem ihr Recht schriftlich festgelegt worden war. Sie wurden aber enttäuscht. Schon dreizehn Jahre nachdem der Herzog Heinrich die Rechte der Eiderstedter Friesen in der „Krone der rechten Wahrheit“ feierlich anerkannt hatte, ließ der vom Herzog eingesetzte Staller Ebbe Wunnekens in Eiderstedt einen dortigen Bauern, Poppen Eyens, widerrechtlich verhaften. Die Eiderstedter griffen den Staller auf seinem Hofe an, den er burgartig eingerichtet hatte, und schleiften die Burg. Der Staller war entflohen. Es dauerte drei Jahre, bis der Herzog ihn wieder in sein Amt einsetzen konnte. Die Gemeinden von Eiderstedt (es handelte sich um die damalige Insel Eiderstedt) wurden gezwungen, 500 Mark Schadenersatz zu zahlen. Sie mußten versprechen, die Burg wieder aufzubauen und hierfür als Sicherheit 700 Mark aufbringen.

(1 Mark hatte damals denselben Kaufwert wie heute 80 DM).

Ein zweiter Übergriff gegen die Rechte der Friesen erfolgte sechs Jahre später. Der Amtmann Otto Spliet des Herzogs zu Gottorp kam mit bewaffneter Macht nach Everschop und Utholm, um in St. Peter Ding (Gericht) zu halten. Die Eingesessenen wehrten sich gegen diesen Eingriff in ihre Rechte und griffen den Amtmann an. Sie wurden aber zurückgeschlagen, und einige von ihnen wurden gefangen genommen. Danach wurden sie grausam bestraft. Zweiundsechzig Männer aus Everschop und Utholm wurden teils hingerichtet, teils verloren sie ihr Vermögen. Die Gemeinden mußten Urfehde schwören, an Otto Spliet 3000

Mark, für einen seiner erschlagenen Leute 120 Mark und für die Verwundeten ebenfalls 120 Mark bezahlen. Außerdem mußte das Kirchspiel St. Peter 400 Mark, das Kirchspiel Tating 500 Mark und das Kirchspiel Westerhever sogar 1000 Mark Buße bezahlen. Im folgenden Jahre wurde festgesetzt, daß in den Dreilanden niemand Armbrust noch Degen oder Schwert tragen sollte, ausgenommen die landesherrlichen Beamten und ihre Diener, bei Verlust von Leib und Gut an die Herrschaft und vierzig Mark Brüche an die Landgemeinde.

Man ersieht hieraus, daß die Methoden der Nationalsozialisten gar nicht so neu waren, als sie sogleich nach der Machtübernahme allen Bürgern des Landes befahlen, alle Waffen abzuliefern. Das verstand der Herzog von Schleswig schon vor fünfhundert Jahren.

Opfer für die Freiheit

Weil sie gegen die Waffengewalt der Fürsten nichts ausrichten konnten, blieb den Friesen nichts anderes übrig, als sich mit ihnen zu vergleichen. Sie zahlten ihnen hohe Steuern und Abgaben und behielten dafür das Recht, in ihrem Lande ihre eigenen Angelegenheiten ohne Einmischung von oben selbst zu ordnen. Die Fürsten verstanden sich dazu, den Nordfriesen ihre freie Selbstverwaltung und ihre eigene Rechtsprechung zu belassen. Sie sahen ein, daß es im Guten besser ging als mit Gewalt, denn das Land der Friesen war für sie schwer zugänglich und im Bösen war mit ihnen schwer fertig zu werden.

Aber immer wieder versuchten die Fürsten, die Rechte und Freiheiten der Nordfriesen zu beschneiden. Die Nordfriesen mußten gewaltige Summen aufbringen, um die meistens durch ihre verschwenderische Hofhaltung verschuldeten Fürsten zufrieden zu stellen und sie zu bewegen, die Rechte und Freiheiten der Nordfriesen bestehen zu lassen. Bei jedem Regierungswechsel mußte die Bestätigung der sogenannten Privilegien mit hohen Summen erkaufte werden.

Immerhin standen die Nordfriesen sich bei dieser Methode weit besser als die unglücklichen Landbewohner Holsteins und der Ostküste Südschleswigs, die unter der Leibeigenschaft recht- und besitzlos wurden, und die von der Wiege bis zum Grabe unter der Peitsche der Gutsvögte ein elendes Leben führten. Nordfriesland war unter seiner Selbstverwaltung und seinem eigenen Recht den benachbarten Gebieten wirtschaftlich und kulturell weit überlegen.

Auch nachdem Nordfriesland nach dem großen nordischen Krieg im Jahre 1721 wieder unter die unmittelbare Herrschaft der dänischen Krone gekommen war, ließ die dänische Regierung die alten friesischen Rechte

und Freiheiten fortbestehen. Diese wurden erst beseitigt, nachdem die Herzogtümer Schleswig und Holstein nach dem Krieg von 1864 preußisch geworden waren.

Die Eiderstedter Verfassung

Über die friesische Selbstverwaltung, wie sie vor reichlich hundert Jahren noch bestand, unterrichten vor allem zwei Bücher. Das eine ist von dem Oberlandesgerichts-Advokat Cornils, „Die Communalverfassung der Landschaft Eiderstedt“, erschienen 1841, und das andere von dem Sylter Landschaftsarzt Dr. Wülke, „Über die Sylter Landschaftsverfassung“, das im Jahre 1831 erschien.

Der erste und wichtigste Grundsatz der friesischen Selbstverwaltung war, daß die Einwohner ihre Gemeinde- und Landschaftsangelegenheiten selbst verwalteten, ohne Einmischung von oben. In den einzelnen Kirchspielen Eiderstedts beriet und beschloß über die Angelegenheiten der Gemeinde die Versammlung der Interessenten, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Lehnsmann, wählte. Dieser hatte die Geschäfte der Gemeinde zu leiten und die Steuern einzuziehen. Er war an die Beschlüsse der Interessentenversammlung gebunden.

Sämtliche Lehnsleute von Eiderstedt bildeten zusammen die Landesversammlung, die in Tönning ihre Sitzungen abhielt und über die Angelegenheiten der ganzen Landschaft Eiderstedt beriet und beschloß.

Im Vorwort zu seinem Buch schreibt Cornils:

„In keiner einzigen Versammlung, weder der Landschaft noch der einzelnen Kommunen, hat ein königlicher Beamter als solcher Sitz und Stimme . . . Alle ohne Ausnahme werden sie vielmehr von den Landes- oder Kommunalvorstehern oder in Urversammlungen von den Interessenten abgehalten, Beschlüsse nur von ihnen gefaßt, und kein königlicher Beamter hat das Recht, darauf irgend zu influieren. Nicht minder werden alle Kommunalbeamte von der Kommüne gewählt oder doch präsentiert, und zwar, wie dies teils in der Natur der Sache liegt, teils eine notwendige Folge dieses Wahlrechts ist, aus der Mitte der Interessenten, soweit nicht etwa eine besondere wissenschaftliche Bildung zu der Bedienung erforderlich ist, die nicht bei jedem Interessenten vorausgesetzt werden kann (wie z. B. bei dem Landsekretär).

. . . In dieser Selbständigkeit wird man nicht mit Unrecht einen wesentlichen Vorzug der eiderstedtischen Kommunalverfassung suchen, hierin den Grund, daß sie sich von allen äußeren Einflüssen rein erhalten hat, hierin das Zutrauen des Eiderstedters zu seinen Kommunalbeamten und das anerkannte Streben letzterer zur getreuen

Pflichterfüllung begründet finden, hierin den Grund der Anhänglichkeit der Eiderstedter an ihre Verfassung und des Eifers für die ungekränkte Erhaltung derselben . . .“

Als die wichtigsten Rechte der Gemeinden nennt Cornils in seinem Werk die folgenden:

1) die selbständige, eigene Verwaltung aller die Kommunen angehenden Angelegenheiten. Dieses Recht . . . besitzen die Kirchspiele der Landschaft Eiderstedt ganz unumschränkt, und ist die Ausübung desselben lediglich bedingt durch die dem Staat als solchem allerdings zustehende Oberaufsicht über die Kommunalverwaltung.

2) das Recht, Anleihen zu kontrahieren und Schulden abzulösen.

3) das Recht der Repartition und Erhebung der königlichen Steuern und Abgaben, sowie die Ausschreibung, Repartition und Erhebung der Kommunalabgaben mit Einschluß der landschaftlichen.

4) Das Recht, bindende Beschlüsse in Kommunalangelegenheiten zu fassen.

5) Das Recht, die Kommunalbeamten selbst zu wählen.

6) Das wichtige Recht, an den Privilegien und an der Verfassung der Landschaft Eiderstedt teilzunehmen und in den Landesversammlungen vertreten zu sein. — — —

In allen Gemeinden Eiderstedts bis auf drei kleine gab es zwei Lehnsleute (Gemeindevorsteher, Bürgermeister). Diese wurden von den Interessenten aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit gewählt. Der hebungführende Lehnsmann, also der, welcher die Steuern einzog, mußte eine hohe Kautionsleistung leisten, welche z. B. in Oldenswort dem Gegenwert von hundert Demat Land entsprach. Auf diese Weise schützte man sich vor Veruntreuungen öffentlicher Gelder. In den Gemeinden wechselten die beiden Lehnsleute jährlich zu Neujahr in der Geschäftsführung miteinander ab.

Der hebungführende Lehnsmann war der erste Kirchspielsbeamte. Ihm war im Grunde das Wohl des ganzen Kirchspiels anvertraut. Er hatte dessen Angelegenheiten im Innern zu leiten, über die Gerechsamkeit des Kirchspiels zu wachen und es nach außen zu vertreten.

Die sämtlichen Lehnsleute Eiderstedts bildeten die Landesversammlung. Sie waren bei ihrer Stellungnahme zu den Fragen der Landschaft an die Beschlüsse der Interessenversammlung ihres Kirchspiels gebunden.

Die Oberaufsicht über die gesamte Verfassung und Verwaltung der Landschaft Eiderstedt führte der in Husum ansässige Oberstaller. Er war zugleich Oberdeichgraf, Vorsitzender der Gerichte und zugleich der erste weltliche Visitator in kirchlichen Sachen.

Der Staller, der zuletzt seinen Sitz in Garding hatte, wurde vom dänischen König nach Präsentation durch die Landschaft ernannt. Er war der oberste Justizbeamte, als solcher Direktor der Gerichte und in geringfügigen Sachen Einzelrichter. Zugleich hatte er die oberste Polizeigewalt in der Landschaft.

Als Hebungsbeamte für einzelne königliche Steuern waren in Eiderstedt zwei Landschreiber angestellt, einer im Oster- und einer im Westerteil. Sie fungierten zugleich als Gerichtsaktuarien und Schuld- und Pfandprotokollhalter.

Der Deichgraf des dritten schleswigschen Deichbandes wurde auf Präsentation der Landschaft vom König ernannt. Er war Beamter für das gesamte Deichwesen. Ihm zur Seite standen die aus der Mitte der Interessenten auf drei Jahre gewählten und von der Königlichen Rentekammer bestätigten Deichkommittierten.

Hebungsbeamte und Kassierer der Landschaft für die landschaftlichen Steuern und Abgaben waren die Landespfennigmeister, einer für den Oster- und einer für den Westerteil. Sie waren zugleich Leiter der Landesversammlung und Vorsitzende des Brand-Direktorats.

Als Protokollführer, Archivar und juristischer Berater der Landschaft, als Sekretär des Deichwesens und zugleich rechnungsführender Hebungsbeamter fungierte der Landsekretär. Er wurde von der Landesversammlung vorgeschlagen und von der Königlichen Rentekammer bestätigt.

In den Gemeinden wurde der Lehnsmann von den Interessenten präsentiert und von der Oberstallerschaft bestätigt. Ihm zur Seite standen die von den Interessenten gewählten Deichediger.

Das höchste Ehrenamt in Eiderstedt war das des Ratmanns. Die Ratmänner waren die Richter des Landes, sechs für den Oster- und sechs für den Westerteil. Das Kollegium der Ratmänner ergänzte sich selbst auf Lebenszeit aus den angesehensten Familien des Landes.

Recht wurde gesprochen nach dem Eiderstedter Landrecht, im übrigen Nordfriesland nach dem Nordstrander Landrecht.

Die Ratmänner waren ehrenamtliche Richter in den ordentlichen Zivil- und Kriminalgerichten, getrennt für Eiderstedt und für Everschop-Utholm, unter dem Oberstaller als Präsident, dem Staller als Direktor und dem Landschreiber als Aktuar. Sie waren zugleich Konkurs- und Teilungsrichter und Obervormünder. — —

Eiderstedt war eine Bauernrepublik. Nur wer eine gewisse Anzahl Demat Land besaß, gehörte zu der Interessentenversammlung der Gemeinde. Die Zahl der erforderlichen Demate schwankte zwischen fünf

in Ording und vierzig in Witzwort. Daß die Landbesitzer allein über das Wohl und Wehe der Landschaft bestimmen konnten, kam daher, daß der Grund und Boden die alleinige Last der hohen Deichkosten und der Steuern zu tragen hatte.

Die Sylter Landschaftsverfassung

Demokratischer als in Eiderstedt war die Landschaftsverfassung der Insel Sylt. In dem Vorwort von Dr. Wulfkes Buch heißt es:

„Wir Friesen sind vor anderen Gemeinden des Vaterlandes darin glücklich, daß wir von der freien Verfassung unserer Vorfahren aus uralter Zeit noch manche wesentliche Elemente uns erhalten sehen. Von der Eider bis an die Wiedau, soweit noch jetzt die Sprößlinge des alten Stammes in den urgeschichtlichen Sitzen wohnen, haben sie überall mit der freien Gesinnung immer noch einen mehr oder minder bedeutenden Rest des alten Freitums in ihrer kommunalen Verfassung auf diese Zeiten gebracht. Nicht bloß die Formen haben sie geerbt, sondern auch den Geist, der auf den Vätern ruhte. Groß ist daher in allen Gemeinden des alten Nordfrieslands die Anhänglichkeit an altbewährte Einrichtungen und Herkommen.

Indem sie durch ihr Bestehen ein ehrendes Zeugnis abgibt von der Milde und Aufklärung einer Regierung, die nach ihrem formellen Prinzip ihr geradezu entgegenstehen und sie vernichten müßte, mag sie zugleich den Beleg abgeben, wie selbständig in ihrem inneren Leben eine Kommune bestehen kann, und wieviel Freiheit sie vertragen und dabei sich wohl befinden kann, ohne doch im mindesten Ordnung und Gesetz gering zu achten!“

Die Kommunalverfassung der Insel Sylt war ganz ähnlich derjenigen in Eiderstedt. Statt der dortigen Lehnsleute hatte man Landesgevollmächtigte, die in den einzelnen Dorfschaften gewählt wurden. Aber zum Unterschied von Eiderstedt hatte auf Sylt jeder Hausbesitzer das Wahlrecht. Daher hatte praktisch die ganze Inselbevölkerung einen direkten Einfluß auf die Verwaltung.

Das Kollegium der Landesgevollmächtigten bestand aus neun Mitgliedern. Sie verwalteten ihr Amt unentgeltlich.

Statt eines Stallers hatte man auf Sylt einen Königlichen Landvogt, der die Polizeigewalt ausübte, auch an den Sitzungen des Rates teilnahm, aber nicht stimmberechtigt war.

Das Kollegium hatte einen Sekretär als Protokollführer, der zugleich Archivar für die landschaftlichen Aktenstücke und die Sammlungen der Kollegien-Verordnungen war.

Die Hauptaufgabe der Landesgevollmächtigten war die wirtschaftliche Verwaltung des Landes, die Bewilligung und Verwendung der Landesausgaben. Der Landvogt hatte darauf keinen Einfluß. Ihm war nur die Kassenführung, Einziehung der Steuern und die Auszahlung der Gelder unter der Kontrolle der Landesgevollmächtigten übertragen.

Die Rechtspflege war zwölf, in den einzelnen Distrikten frei gewählten Ratmännern übertragen. Diese bildeten den sogenannten Sylter Rat, ein freies, selbständiges Gericht, das in Zivil- und Strafrechtssachen urteilte. Bei seinen Sitzungen war der Königliche Landvogt Protokollführer. Er hatte dabei nur eine beratende, aber keine entscheidende Stimme. Als Berufungsinstanz hatte man früher zusammen mit der Bökingharde und Osterlandföhr das Dreihardengericht, das jedoch wegen seiner Kostspieligkeit allmählich versäumt wurde. Als Berufungs- und letzte Instanz galt später das Königliche Obergericht zu Gottorp.

Das Kollegium der Ratmänner ergänzte sich durch Zuwahl aus den Dörfern, für welche die Stellen erledigt waren. Die Gerichtsverhandlungen waren öffentlich. Regelmäßig fand die Sitzung des Gerichts nur einmal im Jahr statt. Außerordentliche Sitzungen wurden vom Landvogt in den ihm oder den Parteien nötig erscheinenden Fällen einberufen.

In jeder Bauernschaft wurde ein Bauernvogt gewählt, im ganzen auf Sylt sieben. Die Bauernvögte waren die Gehilfen des Landvogts in Polizeisachen, bei Instandsetzung der Wege usw.

In den Bauernversammlungen war der Bauernvogt Vorsitzender, Protokollführer, Register- und Rechnungsführer. Er beaufsichtigte die öffentlichen Arbeiten und legte jedes Jahr öffentlich Rechnung zur Ansicht der Dorfschaft aus, indem er diese durch Dingwälle bekanntmachte.

Kirche und Schule waren in der Gewalt der Geistlichen. Die oberste Behörde für das Kirchen- und Schulwesen der Insel Sylt waren die Kirchenvisitatoren, nämlich der Amtmann und der Propst in Tønder.

Das Kirchspiels- und Kirchenkollegium wurde von den Älterleuten und den Juraten unter Vorsitz des Pastors gebildet. Der Pastor hatte aber das Recht, den Kirchenvisitatoren die ihm genehmen Älterleute und Juraten vorzuschlagen. Auch das Hebammenwesen unterstand der Kirche. Sollte eine Hebamme angestellt werden, so wurde sie vom Pastor ausgewählt. Dr. Wulfke bemerkt in seinem Buch dazu, daß der Landschaftsarzt doch wohl ebenso viel davon verstanden hätte.

Ähnlich wie in Eiderstedt und auf Sylt wirkte die Selbstverwaltung in den übrigen Teilen Nordfrieslands.

Das Ende der friesischen Selbstverwaltung

Die friesische Selbstverwaltung blieb unter der dänischen Herrschaft in ihren Grundlagen bestehen, bis sie nach dem Kriege von 1864 von dem preußischen Obrigkeitsstaat beseitigt wurde. Dieser wollte nicht dulden, daß das Volk sich selbst regierte. In Preußen wurde das Volk nämlich von oben regiert. Bismarck versprach einer Eiderstedter Deputation, daß die eiderstedter Selbstverwaltungsrechte fortbestehen könnten, soweit sie sich mit der preußischen Verfassung verträgen. „Das taten sie natürlich nicht“, schreibt der schleswig-holsteinische Historiker von Hedemann-Heespen in seinem Werk „Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Neuzeit“. „Eiderstedt wählte ja seine Obrigkeiten. Und wer der Beamten Herr ist, ist Herr im Lande. Das aber wollte der Berliner Staat in Eiderstedt selber sein . . .“

Wichtigste Selbstverwaltungsrechte der Nordfriesen wurden sogleich nach der Angliederung an Preußen beseitigt. In den drei neugebildeten Kreisen Tondern, Husum und Eiderstedt wurde preußische Landräte eingesetzt, die nach den Grundsätzen des Obrigkeitsstaates das Volk von oben regierten. Die Rechtssprechung durch selbstgewählte Richter (Ratmänner) wurde abgeschafft. Es wurden Amtsgerichtsbezirke mit königlich preußischen Amtsgerichten gebildet. Landräte und Amtsrichter waren in der Regel Landfremde.

Die letzten Selbstverwaltungsrechte fielen bei der Einführung der Landgemeindeordnung mit dem berüchtigten Dreiklassen-Wahlrecht im Jahre 1889 und der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900. Auf Helgoland, das erst 1890 deutsch wurde, führte man noch nach dem ersten Weltkrieg mit den preußischen Behörden einen verzweifelten Kampf um die alten Rechte.

Die Vorteile der friesischen Selbstverwaltung bestanden nicht nur in ihrer Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit. Sie hatten auch einen großen moralischen Einfluß auf die Bevölkerung, weil sie zu einer tätigen Mitarbeit anregte und durch die ständige Kontrolle des öffentlichen Lebens das Rechtsgefühl des Volkes stärkte. Die Kriminalstatistiken zeigen, daß die Zahl der Verbrechen und Vergehen in Nordfriesland viel kleiner war als in den Nachbargebieten.

Man verweist in Deutschland gern auf die Städtereform des Freiherr vom Stein als Muster der Selbstverwaltung. Aber diese Reform blieb in ihren Anfängen stecken, weil Freiherr vom Stein schon wieder entlassen wurde, als die Reform eben begonnen hatte. Nachher tat die Bureaukratie des preußischen Obrigkeitsstaates alles, um die Reform einzuschränken.

Was jetzt Selbstverwaltung genannt wird, ist nur ein Zerrbild einer wirklichen Selbstverwaltung. In Nordfriesland wurden überall nach Abschaffung der alten Rechte viele bittere Klagen laut. Noch 1926 sagte ein deutscher Patriot, der Kaufmann Simon Jacobs in Wyk bei der Jubiläumsfeier für die Siebenhardenbeliebung: „Wir haben zwar eine Selbstverwaltung — aber was für eine!“

Im Jahre 1864 bereiste der preußische Landrat von Lavergne die Herzogtümer Schleswig und Holstein zu sozialpolitischen Studien. Zu seinem Erstaunen entdeckte er in Nordfriesland so freie Verhältnisse, wie sie in Preußen völlig unbekannt waren. Nach seinem Urteil war die Eiderstedter Verfassung

das unerreichte Muster einer autonomen Kommunalverfassung, die in glücklichster Weise eine Harmonie von kommunaler Autonomie und staatlicher Zentralisation herstellt.

Der preußische König Wilhelm I. und sein Ministerpräsident Bismarck wären besser beraten gewesen, wenn sie nicht nur die Wünsche der Eiderstedter um den Fortbestand der alten Rechte erfüllt, sondern die im Jahre 1808 kaum begonnene, aber sogleich wieder sabotierte Selbstverwaltung des Freiherrn vom Stein folgerichtig in Stadt und Land weiter entwickelt hätten. Dann wäre Preußen ein demokratischer Staat geworden, und Preußen-Deutschland wäre in der Geschichte einen anderen Weg gegangen.

Aber daran war natürlich nicht zu denken. In Preußen hatten der Großgrundbesitz, das Militär und die obrigkeitsstaatliche Bureaukratie die Macht. Deshalb wurde in der weit entlegenen eroberten Provinz die friesische Selbstverwaltung zerstört. Sie paßte nicht in das preußische System.

Macht geht in der Geschichte oftmals vor Recht. Aber oft setzt das Recht sich doch mit der Zeit durch.

Der preußische Staat ist zugrunde gegangen. Nordfriesland lebt!

Verlag: Foriining for nationale Frasje, 2263 Risum
Druck: Hermann Hansen, Husum